



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** zum Agentur-Vertrag des Ein- und Verkaufs von Agenturleistungen für den Kunden im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen der EVENTCONCEPTS GMBH und ihren KUNDEN

### **1. Vertragsgestaltung**

**1.1.** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Agentur-AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der **eventconcepts GmbH** (nachfolgend „**Agentur**“) und ihren **Kunden** als Auftraggeber (nachfolgend „**Auftraggeber**“), welche die Beauftragung der Agentur zur administrativen Konzeption, Planung, Organisation, Koordination und Abwicklung einer Veranstaltung im In- und/oder Ausland zum Gegenstand haben. Die Agentur kauft dafür Dienstleistungen in Deutschland ein und verkauft diese als Großhändlerin in Form von Paket- und/oder Einzelleistungen an den Auftraggeber im In- und/oder Ausland.

**1.2.** Die Agentur-AGB gelten gegenüber Unternehmen im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, insbesondere Firmen, Kaufleute, gewerblich handelnden Personen, juristische Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**1.3.** Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Agentur-AGB zustande. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Agentur diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

**1.4.** Werden mit dem Auftraggeber im Agenturvertrag oder in einer Anlage zum Agenturvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Agentur-AGB. Der Abschluss von Verträgen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen, sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform.

### **2. Vertragsabschluss**

**2.1.** Grundlage der Vertragsbeziehungen ist der jeweilige Kostenvoranschlag bzw. die jeweilige Kostenaufstellung der Agentur, welche eine Leistungs- und Kostenbeschreibung der Agentur enthält.

**2.2.** Kostenvoranschlag /Kostenaufstellung der Agentur sind Verhandlungsgrundlage und eine Aufforderung an den Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots, welches der Annahme durch die Agentur bedarf.

**2.3.** Mit der Buchung der von der Agentur im Kostenvoranschlag / in der Kostenaufstellung ausgewiesenen Leistungen gibt der Auftraggeber gegenüber der Agentur ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages (nachfolgend „Agenturvertrag“) ab. Der Auftraggeber hat die Buchung schriftlich (per Telefax, per E-Mail, per Brief) vorzunehmen. Grundlage des Vertragsangebotes des Auftraggebers sind die ihm von der Agentur überlassenen Leistungs- und Kostenverzeichnisse.

**2.4.** Die Annahme des Vertragsangebotes des Auftraggebers seitens der Agentur erfolgt durch die schriftliche Übermittlung (per Telefax, per E-Mail, per Brief)

a) eines konkreten Individualvertrages oder  
b) einer Buchungsbestätigung  
von der Agentur an den Auftraggeber. Der Agenturvertrag nebst den darin etwaigen benannten Anlagen zum Vertrag kommt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung oder bereits mit Übersendung der Buchungsbestätigung nach Ziffer **2.4. lit. b)** zustande.

**2.5.** Weicht der Inhalt des Individualvertrages oder der Buchungsbestätigung vom Inhalt des Angebots des Auftraggebers ab, so liegt ein neues Angebot von der Agentur vor. Der Agenturvertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Auftraggeber die Annahme dieses neuen Angebots durch Vertragsunterzeichnung oder schriftlicher Bestätigung der Buchungsbestätigung erklärt.

### **3. Leistungen der Agentur**

**3.1.** Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen der Agentur richten sich nach dem jeweilige Leistungs- und Kostenverzeichnis der Agentur, so wie es Vertragsgrundlage geworden ist.

**3.2.** Die Agentur ist nicht Veranstalterin, sondern nimmt die Position einer Eventagentur für die im Agenturvertrag bezeichneten Tätigkeiten ein. Die Agentur schließt zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungspflichten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Verträge mit den jeweiligen Leistungsträgern (z.B. Locationbetreiber, Hotel, Caterer, Künstler, Werbepartner) und holt, soweit vertraglich vereinbart, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erforderliche behördlicher Genehmigungen ein. Die Agenturtätigkeit umfasst nicht die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung. Dies obliegt ausschließlich dem Veranstalter.



#### 4. Leistungen des Auftraggebers

**4.1.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen oder Neuigkeiten, die für die Eventorganisation, -koordination und -abwicklung von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Agentur mitzuteilen.

**4.2.** Soweit Leistungsträger im vertragsgegenständlichen Bereich an den Auftraggeber direkt herantreten, ist er verpflichtet, diese an die Agentur zu verweisen und die weiteren Vertrags- und Organisationsverhandlungen der Agentur zu überlassen.

**4.3.** Der Auftraggeber trägt als Veranstalter die typischen Veranstalterlasten, insbesondere wie

- a) die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben, mit Ausnahme der KSK-Abgabe. Die Agentur entrichtet etwaige anfallende KSK-Abgabe.
- b) die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA.

Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Anmeldungen allein zuständig, soweit sie nicht zum vertraglich vereinbarten Vertragsgegenstand gehören. Sofern Auflagen durch eine Behörde erteilt werden, sind diese gegenüber der Agentur unverzüglich mitzuteilen.

**4.4.** Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Agentur von Seiten des Auftraggebers sowohl während der Planungsphase als auch während der Veranstaltung und während der Nachbereitungsphase ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung gestellt wird. Dieser Ansprechpartner gilt als bevollmächtigt, sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen gegenüber der Agentur abzugeben oder entgegenzunehmen.

#### 5. Kostenbudgetierung, Umbuchung

**5.1.** Mit den vereinbarten Gesamtkosten sind alle branchenüblichen Einkäufe und Aufwendungen für die im Vertrag vereinbarten Leistungen der Agentur abgegolten. Darüber hinaus gehende Aufwendungen (z.B. Porto, Kurier) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ziffern **5.3.** und **5.4.** bleiben hiervon unberührt.

**5.2.** Sonderwünsche des Auftraggebers nach Vertragsabschluss, insbesondere auf Umbuchungen hinsichtlich Leistungstermin, Leistungsumfang, Leistungsort, Unterkunft, Beförderungsart, können nicht verbindlich zugesagt werden.

**5.3.** Fahrt- und Unterbringungskosten für vertraglich veranlasste Reisen werden, soweit sie nicht in der Kostenbudgetierung nach Ziffer **5.1.** enthalten sind, wie folgt gesondert abgerechnet:

- a) Erstattungsfähig sind die Kosten für Taxifahrten, Bahnfahrten 1. Klasse, Business-Flugreisen und Hotels mit vier Sternen. Upgrades sind zulässig, wenn der jeweilige

Preis den einer/s vergleichbaren Fahrt / Fluges / Zimmers der vorgenannten Kategorien nicht übersteigt.

- b) Bei Einsatz eines eigenen PKW dürfen 0,30 € pro gefahrener Kilometer in Ansatz gebracht werden.
- c) Reisen ins Ausland bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, um abgerechnet werden zu können.

**5.4.** Tagessätze für persönliche Anwesenheiten der Agentur oder ihrer Mitarbeiter vor Ort zur Besichtigung der Veranstaltungslocation oder zur Präsenz während der Veranstaltung darf die Agentur dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen, soweit sie nicht in der Kostenbudgetierung nach Ziffer **5.1.** enthalten sind.

#### 6. Leistungs- und Kostenänderungen

**6.1.** Die Agentur ist zu Änderungen von vertraglich vereinbarten Leistungen grundsätzlich berechtigt, soweit nach Vertragsabschluss schwerwiegende Änderungsgründe eintreten, die eine Leistungsänderung zwingend notwendig machen, wobei Änderungen und Abweichungen, die den Gesamtzuschnitt der Leistungen erheblich beeinträchtigen oder für den Auftraggeber unter Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar sind bzw. diesen wider Treu und Glauben benachteiligen, nicht gestattet sind. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

**6.2.** Wenn der Auftraggeber Planungen, Arbeiten und der gleichen außerhalb der laufenden Leistungserbringung der Agentur ändert oder abbricht, wird er der Agentur alle zusätzlich anfallenden Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

**6.3.** Die Agentur ist berechtigt, nach Vertragsabschluss die vereinbarten Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers anzupassen, wenn eine solche Anpassung aufgrund von

- a) Preisänderungen ihrer Leistungsträger,
- b) Änderungen von Abgaben und Steuern, die für den vereinbarten Leistungsumfang wesentlich und in diesem enthalten sind,
- c) Änderungen von Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten)
- d) Änderungen etwaiger Wechselkurse, zwingend erforderlich ist, um eine Gewinnschmälerung zu verhindern und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für die Agentur nicht absehbar waren.

Die Erhöhungserklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich und unter Angabe der relevanten Kostenpositionen, der für die Berechnung der Kostensteigerung entscheidenden Bezugspunkte, der für die ein



zelen Kostenpositionen anzuwendenden Verteilungsmaßstäbe sowie den daran anknüpfenden Berechnungsweg erfolgt.

Mehrkosten der Leistung sind gemäß der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Kalkulation und dem tatsächlich erhöhten Einkaufspreis der Einzelleistung zu tragen. Diese Mehrkosten sind von der Agentur nachzuweisen.

**6.4.** Die Parteien informieren sich über die Änderungen nach Ziffern **6.1. bis 6.3.** unverzüglich. Bei einer erheblichen Änderung wesentlicher Leistungen, zu denen auch die Kosten gehören, kann der Auftraggeber unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Bei Änderungen im Sinne von Ziffer **6.1. Satz 1** kann der Auftraggeber, statt zurückzutreten, eine mindestens gleichwertige Leistung verlangen, wenn die Agentur in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Auftraggeber aus ihrem Angebot anzubieten. Der Auftraggeber hat diese Rechte nach vorstehenden Sätzen 2 und 3 nach Zugang der Erklärung über die Leistungs- und Kostenänderung nach vorstehendem Satz 1 unverzüglich gegenüber der Agentur schriftlich geltend zu machen.

**6.5.** Gesamtleistungs- und kostenüberprüfungen erfolgen in angemessenen Zeitabständen durch die Agentur.

## **7. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und -verzug**

**7.1.** Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat entsprechend den Angaben auf der Rechnung zu erfolgen. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen auf dem Konto der Agentur ohne Skonto zu überweisen, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.

**7.2.** Sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der in Rechnung gestellte Vergütungsbetrag sofort in voller Höhe (100%) zur Zahlung fällig.

**7.3.** Die Rechnungsbeträge verstehen sich in Euro (EUR), falls nicht anders vereinbart und ausgewiesen, und enthalten, sofern erforderlich, die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Steuersatzes. Etwaige Bankgebühren, Währungsgebühren oder Kursschwankungen sowie sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Zahlung sind von dem Auftraggeber zu berücksichtigen und fallen in dessen Verantwortungsbereich.

**7.4.** Die Agentur ist berechtigt, Vorschuss- und/oder Abschlagszahlungen zu stellen, die von den Parteien individualvertraglich festgelegt werden. Diese werden auf den Gesamtpreis angerechnet.

Sofern die Agentur ihre Leistungen nur gegen vollständige oder teilweise Zahlungen im Voraus zu erbringen bereit ist, wird dies individualvertraglich vereinbart.

**7.5.** Werden Anzahlungen oder der Gesamt- bzw. Restbetrag vom Auftraggeber nicht fristgerecht gezahlt,

- a) steht der Agentur auch ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu,
- b) kann die Agentur auch ohne Mahnung die Leistung verweigern und nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, sofern die Leistung noch nicht erbracht wurde. In diesem Falle kann die Agentur dem Auftraggeber Stornokosten berechnen. Ziffern **12.3. bis 12.6.** gelten entsprechend.

## **8. Rechte der Agentur**

**8.1.** Die Agentur darf sich zur Ausführung der ihr nach dem Agenturvertrag obliegenden Aufgaben Dritter (z.B. Angestellter, freier Mitarbeiter und Subunternehmer) bedienen (Delegierungsbefugnis).

**8.2.** Die Agentur hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit Bezug auf das gegenständliche Vertragsverhältnis.

**8.3.** Die Agentur ist berechtigt ihr zustehende Beteiligung/Vergütung im Wege der Aufrechnung nach Rechnungslegung einzubehalten.

## **9. Rechte des Auftraggebers**

**9.1.** Der Auftraggeber ist berechtigt bei wesentlichen Planungs-, Organisations- und Umsetzungsphasen mit einbezogen zu werden (Mitbestimmungsrechte) mit der Maßgabe die Agentur nicht in der vertragsgemäßen Umsetzung ihrer Vertragspflichten zu behindern.

**9.2.** Einen Anspruch des Auftraggebers gegenüber der Agentur auf Auskunft und Einsicht in die vertragsgegenständlichen Angelegenheiten steht dem Auftraggeber nur zu, soweit die Parteien dies gesondert schriftlich vereinbart haben.

## **10. Werbung/ Foto- und Bildrechte**

**10.1.** Der Auftraggeber stellt der Agentur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Agenturtätigkeiten das notwendige Werbematerial, Firmenlogo, Veranstaltungslogo, Fotos, Videos, Presseveröffentlichung und Ähnliches, frei von Rechten Dritter, zur Verfügung und erteilt auf Wunsch weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programminhalt. Der Auftraggeber gewährleistet, dass etwaige erforderliche Rechte hierzu vorliegen. Es gelten die Ziffern **11.5. und 18.1.**



**10.2.** Der Auftraggeber wird nach Absprache im Rahmen der Veranstaltung die Agentur als zuständige Eventagentur benennen.

**10.3.** Die Agentur ist berechtigt während der Veranstaltung ihr Unternehmen im angemessenen Rahmen zu bewerben.

**10.4.** Die Agentur darf zu Referenzzwecken Arbeitsergebnisse in Auszügen alleinig im internen Gebrauch sowie Name und Logo des Auftraggebers verwenden.

**10.5.** Die Agentur wird keine Foto- und Filmaufnahmen der Veranstaltung herstellen oder verwenden, außer die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart, z.B. zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung.

## **11. Haftung**

**11.1.** Soweit sich aus dem Agenturvertrag und diesen Agentur-AGB nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**11.2.** Auf Schadensersatz haftet die Agentur – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit der Agentur, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet die Agentur nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Agentur auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**11.3.** Die Haftungsfreistellung nach Ziffer **11.2.** gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Agentur.

**11.4.** Die sich aus Ziffer **11.2.** ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit durch die Agentur oder ihre Vertreter ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

**11.5.** Der Auftraggeber hält die Agentur unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass das nach Ziffer **10.1.** zur Verfügung gestellte Material gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Foto-/Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder

sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

**11.6.** Der Auftraggeber sorgt für eine ausreichende Veranstalterhaftpflicht für die vertragsgegenständliche Veranstaltung.

## **12. Veranstaltungsausfall/-verschiebung, Stornos**

**12.1.** Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, werden beide Seiten von ihren Vertragspflichten frei und jeder Vertragspartner trägt seine bis dahin entstandenen Kosten selbst, mit Ausnahme der unvermeidbaren Kosten (Storno- oder Kündigungsgebühren), die an Dritte/Subunternehmer für Dritteleistungen aufgrund Stornierung und Kündigung zu entrichten sind. Diese sind vom Auftraggeber zu zahlen. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

**12.2.** Führt der Auftraggeber aus anderen, außerhalb von Ziffer **12.1.** liegenden und von ihm zu vertretenden Gründen die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat er dies der Agentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den entsprechenden Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären. In diesem Fall ist der Auftraggeber gegenüber der Agentur zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendung verpflichtet. Trägt die Agentur am Veranstaltungsausfall oder der –verschiebung nach Satz 1 ein Mitverschulden, erhält die Agentur einen verminderten Entschädigungsbetrag nach Maßgabe der beiderseitigen Verantwortung.

**12.3.** Die Agentur hat den Entschädigungsanspruch nach Ziffer **12.2.** zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Preis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt. Die genauen Stornierungspauschalen und –fristen (Stornos) können je nach Leistung abweichen und werden mit dem Auftraggeber in dem Agenturvertrag individualvertraglich oder der Buchungsbestätigung individuell geregelt.

**12.4.** Die Agentur behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornierungspauschalen nach Ziffer **12.3.** eine höherer, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die Agentur nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die Agentur verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.



**12.5.** Bei Teilstornierungen setzen die Parteien den neuen Preis unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der jeweiligen Möglichkeiten schriftlich erneut fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt die Stornierung als Gesamtstornierung, sodass die Stornogebühren gemäß Ziffer **12.3.** anzusetzen sind.

**12.6.** Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die gemäß Ziffer **12.3.** in dem Agenturvertrag enthaltenen Pauschalen entstanden ist.

### **13. Rücktritt wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

**13.1.** Im Falle von Leistungen mit vertraglich vereinbarter Mindestteilnehmerzahl kann die Agentur wegen Nichterreichens der vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten.

**13.2.** Der Rücktritt ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu erklären, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Erbrachte Leistungen sind zurück zu gewähren. Ansprüche der Agentur gemäß Ziffern **12.2. bis 12.6.** bleiben hiervon unberührt.

**13.3.** Die Ziffern **13.1.** und **13.2.** gelten nicht, sofern die Agentur die Erbringung der Leistung unabhängig vom Erreichen der Mindestteilnehmerzahl garantiert (Erbringungsgarantie). In diesem Fall ist es der Agentur gestattet, die vereinbarten Leistungen nach billigem Ermessen an die tatsächliche Gruppengröße anzupassen. Ziffern **6.1.** und **6.4.** gelten entsprechend.

### **14. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nicht in Anspruch, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des hierauf entfallenden Preises. Die Agentur wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, jedoch nicht, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### **15. Kündigung**

**15.1.** Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß § 649 BGB) wird ausgeschlossen.

**15.2.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn

- a) die vereinbarte Vergütung durch den Auftraggeber nicht fristgemäß gezahlt wird.
- b) einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung durch die

Agentur, die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stören oder wenn sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerecht fertigt ist.

- c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Kündigt die Agentur in diesem Fall, behält sie den Vergütungsanspruch, muss sich jedoch den Wert der ersparten sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich etwaiger ihr von den Leistungsträgern gutgeschrieben Beträge.

### **16. Schweigepflicht**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, Budgetverhandlungen und Gästedaten streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **17. Grundsätze zur loyalen Zusammenarbeit**

**17.1.** Zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages arbeiten die Vertragsparteien kooperativ und loyal zusammen und informieren sich bei maßgeblichen Änderungen gegenseitig unverzüglich.

**17.2.** Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.

### **18. Vertragsstrafe / pauschalisierter Schadensersatz**

**18.1.** Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Ziffer **10** steht der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € für jeden schuldhaften Foto- und Bildrechtsverstoß ohne Fortsetzungszusammenhang zu.

**18.2.** Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vertragliche Schweigepflicht nach Ziffer **16**, kann die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Auftragsvolumens als Bemessungsgrundlage für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen.

**18.3.** Begeht der Auftraggeber eine sonstige schuldhaftige Vertragsverletzung, kann die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Auftragsvolumens als Bemessungsgrundlage für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen.

**18.4.** In den Fällen der vorstehenden Ziffern **18.1. bis 18.3.** bleibt der Beweis eines geringeren Schadens beiden Parteien offen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.



## **19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

**19.1.** Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber der Agentur nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind.

**19.2.** Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

## **20. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Bundesdatenschutzgesetzes, durch die Agentur.

## **21. Allgemeine Bedingungen**

**21.1.** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Ausland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist München. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

**21.2.** Sollten einzelne Klauseln dieser Agentur-AGB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.

**(Stand: Juni 2016)**

